

MITTEILUNGSBLATT

UNIVERSITÄT



WIEN

Studienjahr 2002/2003 – Ausgegeben am 13.03.2003 – XIX. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

WAHLERGEBNISSE

165. Ergebnis der Wahl von Mitgliedern und von Ersatzmitgliedern aus dem Personenkreis der Universitätsassistenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter in Forschungs- und Lehrbetrieb in die Institutskonferenz des Institutes für Geologische Wissenschaften an der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik

166. Ergebnis der Wahl aus dem Personenkreis der Allgemeinen Universitätsbediensteten in die Institutskonferenz des Institutes für Geologische Wissenschaften an der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik

WAHLAUSSCHREIBUNGEN

167. Wahl eines/r Institutsvorstandes sowie von zwei stellvertretenden Institutsvorständen des Institutes für Pharmakologie und Toxikologie an der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS ALS UNIVERSITÄTSDOZENT

168. Verleihung einer Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Medizinischen Fakultät

169. Verleihung einer Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik

STIPENDIEN UND FÖRDERUNGEN

170. Ausschreibung des Vizestudiendekans der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien über die Zuerkennung von Leistungsstipendien für das Studienjahr 2002/2003 gemäß § 57 ff des Studienförderungsgesetzes 1992 BGBl. Nr. 305/1992 i.d.F. BGBl. Nr. I 142/2000

171. Ausschreibung von Förderungsstipendien gemäß § 65 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. 305/1992 in der Fassung des BGBl. I Nr. 142/2000 an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien für das Studienjahr 2002/2003

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

172. Änderung von Studienplänen – Begutachtungsverfahren gemäß § 14 Abs. 2 UniStG

a) Studienplan für das Bakkalaureats- und Masterstudium Erdwissenschaften an der Universität Wien

b) Studienplan für das Diplomstudium Vermessung und Geoinformation an der Technischen Universität Wien

173. Veröffentlichungen im Bundesgesetzblatt

WAHLERGEBNISSE

165. Ergebnis der Wahl von Mitgliedern und von Ersatzmitgliedern aus dem Personenkreis der Universitätsassistenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter in Forschungs- und Lehrbetrieb in die Institutskonferenz des Institutes für Geologische Wissenschaften an der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik

Bei der am 06. März 2003 stattgefundenen Wahl in die Institutskonferenz des Institutes für Geologische Wissenschaften sind folgende Mittelbauvertreter gewählt worden:

Liste Mittelbau Geologische Wissenschaften:

Mitglieder:

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Thöni
Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Susanne Gier
Ass.-Prof. Mag. Dr. Wilfried Körner
Ass.-Prof. Dr. Michael Wagreich

Ersatzmitglieder:

Ass.-Prof. Dr. Theodoros Ntaflos
Ao. Univ.-Prof. Dr. Helmut H. Weinke
Ao. Univ.-Prof. Dr. Urs Kloetzli
Ao. Univ.-Prof. Dr. Friedrich Koller
Ao. Univ.-Prof. Dr. Christian Köberl
Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Bernhard Grasemann
Ao. Univ.-Prof. Dr. Konstantin Petrakakis
Ao. Univ.-Prof. Dr. Hermann Häusler
Ao. Univ.-Prof. Dr. Richard Lein
Lektor Dr. Friedrich Popp

Der Wahlleiter:
W a g n e r

Der Vorsitzende der Wahlkommission:
R e i d i n g e r

XIX. Stück – Ausgegeben am 13.03.2003 – Nr. 166-167

166. Ergebnis der Wahl aus dem Personenkreis der Allgemeinen Universitätsbediensteten in die Institutskonferenz des Institutes für Geologische Wissenschaften an der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik

Bei der am 06. März 2003 stattgefundenen Wahl in die Institutskonferenz des Institutes für Geologische Wissenschaften sind folgende Mitglieder und Ersatzmitglieder aus dem Personenkreis der Allgemeinen Universitätsbediensteten gewählt worden:

Liste Jelenc:

Mitglied:

Ing. Monika Jelenc

Ersatzmitglieder:

Christian Stocker

Johanna Bergmann

Mag. Peter Nagl

Die Wahlleiterin:

S t r o b l

Die Vorsitzende der Wahlkommission:

B u x b a u m e r

WAHLAUSSCHREIBUNGEN

167. Wahl eines/r Institutsvorstandes sowie von zwei stellvertretenden Institutsvorständen des Institutes für Pharmakologie und Toxikologie an der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik

In der Sitzung der Institutskonferenz am Dienstag, 1. April 2003 um 11.00 Uhr findet im Vorstandszimmer 2D344 die Wahl des Institutsvorstandes sowie die Wahl von zwei Stellvertretern des Institutsvorstandes statt.

Die Institutsvorständin:

L e m m e n s – G r u b e r

XIX. Stück – Ausgegeben am 13.03.2003 – Nr. 168-169

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS
ALS UNIVERSITÄTSDOZENT

168. Verleihung einer Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Medizinischen Fakultät

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **Dr. med., Dr. phil. Florian HLADIK** die Lehrbefugnis für "**Dermatologie und Venerologie**" mit Datum vom 05. März 2003 erteilt. Er wurde der Universitätsklinik für Dermatologie in Wien zugeordnet.

Der Dekan:
S c h ü t z

169. Verleihung einer Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik

Die vom Fakultätskollegium der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik der Universität Wien eingesetzte Habilitationskommission hat in der Sitzung am 03. März 2003 die Erteilung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent für "**Pharmakologie und Toxikologie**" an Herrn **Mag. Dr. Oskar HOFFMANN** aufgrund des § 28 Abs. 7 des Universitätsorganisationsgesetzes 93, BGBl. Nr. 805 vom 26. November 1993, i. d. g. F., genehmigt.

Gleichzeitig wird die Zugehörigkeit an das Institut für Pharmakologie und Toxikologie festgelegt.

Der Dekan:
N o e

STIPENDIEN UND FÖRDERUNGEN

170. Ausschreibung des Vizestudiendekans der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien über die Zuerkennung von Leistungsstipendien für das Studienjahr 2002/2003 gemäß § 57 ff des Studienförderungsgesetzes 1992 BGBl. Nr. 305/1992 i.d.F. BGBl. Nr. I 142/2000

1. Leistungsstipendien dienen zur Anerkennung hervorragender Studienleistungen.
2. Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums sind:
 - a) eine Bewerbung des/der Studierenden
 - b) österreichische Staatsbürgerschaft bzw. gleichgestellte Ausländer und Staatenlose¹ (§ 1 Abs. 2 i.V.m. § 2 StudFG)
 - c) die Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18 StudFG)² des jeweiligen Studienabschnittes unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19 StudFG)³

¹ gemäß § 4 (1) Studienförderungsgesetz sind Staatsbürger von Vertragsparteien des Übereinkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, soweit es sich aus diesem Übereinkommen ergibt.

Ausländer und Staatenlose sind gemäß Abs. 2 österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, wenn sie vor der Aufnahme als ordentliche Studierende an der Universität

1. gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil zumindest durch fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und

2. in Österreich während dieses Zeitraumes den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten.

Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.

² § 18 Studienförderungsgesetz (Anspruchsdauer), Auszug:

(1) Die Anspruchsdauer umfasst grundsätzlich die zur Absolvierung von Diplomprüfungen, Bakkalaureatsprüfungen, Magisterprüfungen, Rigorosen, Lehramtsprüfungen oder anderen das Studium oder den Studienabschnitt abschließenden Prüfungen vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters. Wenn wichtige Gründe für die Überschreitung dieser Zeitspanne vorliegen, kann die Anspruchsdauer entsprechend verlängert werden (§19).

(4) Für Studierende, die die erste Diplomprüfung in der vorgesehenen Studienzeit abgelegt haben, verlängert sich in dieser Studienrichtung die Anspruchsdauer im zweiten Studienabschnitt um ein Semester.

³ § 19 Studienförderungsgesetz (Verlängerung der Anspruchsdauer aus wichtigen Gründen), Auszug:

(1) Die Anspruchsdauer ist zu verlängern, wenn der Studierende nachweist, dass die Studienzeitüberschreitung durch einen wichtigen Grund verursacht wurde.

(2) Wichtige Gründe im Sinne des Abs. 1 sind:

1. Krankheit des Studierenden, wenn sie durch fachärztliche Bestätigungen nachgewiesen wird,

2. Schwangerschaft der Studierenden und

3. jedes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis, wenn den Studierenden daran kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft.

(3) Die Anspruchsdauer ist ohne weiteren Nachweis über die Verursachung der Studienverzögerung in folgendem Ausmaß zu verlängern:

1. bei Schwangerschaft um ein Semester,

2. bei der Pflege und Erziehung eines Kindes vor Vollendung des dritten Lebensjahres, zu der ein Studierender während seines Studiums gesetzlich verpflichtet ist, um insgesamt höchstens zwei Semester je Kind,

3. bei Studierenden, deren Grad der Behinderung nach bundesgesetzlichen Vorschriften mit mindestens 50 % festgestellt ist, um ein Semester,

4. bei Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes während der Anspruchsdauer um ein Semester für jeweils sechs Monate der Ableistung.

XIX. Stück – Ausgegeben am 13.03.2003 – Nr. 170

- d) ein Notendurchschnitt der zur Beurteilung herangezogenen Prüfungen, Lehrveranstaltungen und wissenschaftlichen Arbeiten von nicht schlechter als 2, 0 und
- e) die Erfüllung der Ausschreibungsbedingungen

3. Bewerbungen um ein Leistungsstipendium sind unter Verwendung der im Prüfungsreferat des Dekanats der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien (Rooseveltplatz 10/5, 1090 Wien, Parteienverkehrszeiten: Mo., Di., Mi., Fr. von 9.00 bis 12.00 Uhr, Do. von 14.00 bis 18.00 Uhr) aufliegenden Formulare dort selbst vom 3. 11. 2003 bis 14. 11. 2003 einzureichen und haben insbesondere die Leistungsnachweise (Lehrveranstaltungs-, Diplomprüfungs- oder Rigorosenzeugnisse, Beurteilung einer wissenschaftlichen Arbeit), das Studienblatt, den Nachweis der Zulassung sowie Nachweise über allfällige Studienzeitverzögerungen gemäß § 19 StudFG zu enthalten. Die eingereichten Studienleistungen müssen innerhalb des Zeitraums vom 1. 10. 2002 bis 30. 9. 2003 (des Studienjahres 2002/03) erbracht worden sein.

4. Falls die Anzahl der Bewerbungen, die die genannten Voraussetzungen erfüllen, größer ist als die Anzahl der zu vergebenden Stipendien, erfolgt eine Reihung nach dem Notendurchschnitt.

5. Die Zuerkennung der Leistungsstipendien erfolgt durch den Vizestudiendekan im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung.

6. Auf die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums besteht kein Rechtsanspruch.

7. Ein Leistungsstipendium darf die Höhe von dzt. 726,72 Euro nicht unterschreiten und den Betrag von 1500 Euro nicht überschreiten.

8. Die Studierenden sind von der Entscheidung über ihre Bewerbung unverzüglich zu verständigen.

Der Vizestudiendekan:
P r a t s c h e r

171. Ausschreibung von Förderungsstipendien gemäß § 65 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. 305/1992 in der Fassung des BGBl. I Nr. 142/2000 an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien für das Studienjahr 2002/2003

Förderungsstipendien dienen der Förderung nicht abgeschlossener wissenschaftlicher Arbeiten von Studierenden ordentlicher Studien.

Zweck der Förderungsstipendien ist die finanzielle Hilfestellung für Studierende bei der Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten, z. B.: aufwendige Literatursuche, Auslandsaufenthalte oder empirische Untersuchungen, die für die Fertigstellung der Arbeit erforderlich sind.

Es besteht kein Rechtsanspruch.

Voraussetzungen für die Zuerkennung:

1. Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. gleichgestellte Ausländer und Staatenlose* (§ 1 Abs. 2 i. V. m. § 2 StudFG)
2. Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18 StudFG)** unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19 StudFG)***
3. Beschreibung der durchzuführenden Arbeit (Problemstellung, methodische Konsequenzen) samt sachbezogener Kostenaufstellung und Finanzierungsplan
4. Vorlage mindestens eines Gutachtens eines/r Universitätslehrers/in (Universitätsprofessoren/innen, Gastprofessoren/innen, Emeritierter Universitätsprofessoren/innen, Honorarprofessoren/innen, Universitätsdozenten/innen) zur Kostenaufstellung und darüber, ob der/die Studierende auf Grund der bisherigen Studienleistungen und seiner/ihrer Vorschläge für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen.

Die mindestens zu erbringende Studienleistung gilt durch das Gutachten eines Universitätslehrers gemäß Punkt 4 als erbracht.

Die Zuerkennung von Förderungsstipendien erfolgt durch den Vizestudiendekan.

Ein Förderungsstipendium kann für ein und dieselbe Arbeit nur einmal vergeben werden.

Ein Förderungsstipendium darf für ein Studienjahr 700,- Euro nicht unterschreiten und 3.600,- Euro nicht überschreiten.

XIX. Stück – Ausgegeben am 13.03.2003 – Nr. 171

Im Falle der Zuerkennung ist nach Abschluss der geförderten Arbeit dem Fakultätskollegium der Evangelisch-Theologischen Fakultät ein Bericht über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsstipendiums vorzulegen.

Bewerbungsfrist: Die Bewerbungen sind unter Verwendung der im Prüfungsreferat des Dekanates der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien (Rooseveltplatz 10/5, A-1090 Wien) aufliegenden Formulare dort selbst bis

**15. APRIL 2003
und
15. NOVEMBER 2003**

einzureichen und haben die unter Punkt 3. angeführten Unterlagen, das Gutachten gemäß Punkt 4., das aktuelle Studienblatt in Kopie, sowie Nachweise über allfällige Studienzeitverzögerungen gemäß § 19 StudFG zu enthalten.

Parteienverkehrszeiten: Mo., Di., Mi., Fr. von 9.00 bis 12.00 Uhr und Do. von 14.00 bis 18.00 Uhr

Der Vizestudiendekan:
P r a t s c h e r

XIX. Stück – Ausgegeben am 13.03.2003 – Nr. 171

* Ausländer und Staatenlose sind gemäß § 2 österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, wenn sie vor der Aufnahme als ordentlicher Hörer an der Universität

1. gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil zumindest durch fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und
 2. in Österreich während dieses Zeitraumes den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten.
- Flüchtlinge sind gemäß Abs. 3 im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. 55/1955, österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.

** § 18 Studienförderungsgesetz (Anspruchsdauer), Auszug:

- (1) Die Anspruchsdauer umfasst grundsätzlich die zur Absolvierung von Diplomprüfungen und Rigorosen vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters. Wenn wichtige Gründe für die Überschreitung dieser Zeitspanne vorliegen, kann die Anspruchsdauer entsprechend verlängert werden (§ 19).
- (4) Für Studierende, die die erste Diplomprüfung in der vorgesehenen Studienzeit abgelegt haben, verlängert sich in dieser Studienrichtung die Anspruchsdauer im zweiten Studienabschnitt um ein Semester.

*** § 19 Studienförderungsgesetz (Verlängerung der Anspruchsdauer aus wichtigen Gründen), Auszug:

- (1) Die Anspruchsdauer ist zu verlängern, wenn der Studierende nachweist, dass die Studienzeitüberschreitung durch einen wichtigen Grund verursacht wurde.
- (2) Wichtige Gründe im Sinne des Abs. 1 sind:
 - Krankheit des Studierenden, wenn sie durch fachärztliche Bestätigung nachgewiesen wird,
 - Schwangerschaft der Studierenden und
 - jedes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis, wenn den Studierenden daran kein Verschulden oder nur minderer Grad des Versehens trifft
- (3) Die Anspruchsdauer ist ohne weiteren Nachweis über die Verursachung der Studienverzögerung
 - bei Schwangerschaft um 1 Semester
 - bei der Pflege und Erziehung eines Kindes vor Vollendung des dritten Lebensjahres, zu der ein Studierender während seines Studiums gesetzlich verpflichtet ist, um insgesamt höchstens 2 Semester je Kind,
 - bei Studierenden, deren Grad der Behinderung nach bundesgesetzlichen Vorschriften mit mindestens 50 % festgestellt ist, um 1 Semester,
 - bei Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes während der Anspruchsdauer um 1 Semester für jeweils sechs Monate der Ableistung zu verlängern.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

172. Änderung von Studienplänen – Begutachtungsverfahren gemäß § 14 Abs. 2 UniStG

a) Studienplan für das Bakkalaureats- und Magisterstudium Erdwissenschaften an der Universität Wien

Die Studienkommission Erdwissenschaften an der Universität Wien hat am 29. Jänner 2003 einen Vorschlag für einen Studienplan für das Bakkalaureats- und Magisterstudium Erdwissenschaften beschlossen, der auf dem bisherigen Diplomstudium Erdwissenschaften weitgehend aufbaut. Im Sinne neuer Anforderungen in Wirtschaft und Wissenschaft sind natürlich Neuerungen gegenüber dem bestehenden Diplomstudium vorgenommen worden (siehe auch Qualifikationsprofil). Ganz neu gegenüber dem bisherigen Diplomstudium ist das Bakkalaureats- und Schwerpunktfach und Magisterstudium Geochemie.

Die allgemeine Zustimmung seitens ExpertInnen-Meinung des Arbeitsmarktes (Anhörungsverfahren) und die finanzielle Bedeckbarkeit des Studiums seitens der Universität Wien (Dekanat und Rektorat) liegen bereits vor.

Im Sinne des § 14 Universitäts-Studiengesetz (UniStG) ist eine Überprüfung im Sinne der Relevanz bezüglich Arbeitsmarkt und eine fachliche Begutachtung durchzuführen. Weiters wäre es wichtig zu wissen, ob nach Ihrer fachkundigen Einschätzung künftige AbsolventInnen Aufnahme auf dem Arbeitsmarkt finden werden, bzw. ob Sie als Arbeitsgeber AbsolventInnen des Studiums in Ihrer Institution einsetzen würden.

Bitte teilen Sie uns mit, durch welche Maßnahmen und (fachlichen) Ergänzungen des Studienplanes die Arbeitsmarkt-Chancen der AbsolventInnen verbessert werden könnten, bzw. ob allenfalls fachliche Einwände vorliegen.

Der Studienplanentwurf ist unter <http://www.univie.ac.at/Mineralogie/ewbak1mag.doc> abrufbar.

Allfällige Anregungen und Stellungnahmen sind bis

8. April 2003

an den Vorsitzenden der Studienkommission Erdwissenschaften

Herrn Michael Götzinger

Tel. Nr.: (01) 4277 53251

Tel. Nr.: (01) 4277 53252

Fax: (01) 4277 9532

e-mail: michael.goetzinger@univie.ac.at

einzureichen.

Die Studienkommission Erdwissenschaften wird sich nachweislich damit befassen und den (allfällig geänderten) Studienplan an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur möglichst noch im April weiterleiten.

Der Vorsitzende der Studienkommission:
G ö t z i n g e r

XIX. Stück – Ausgegeben am 13.03.2003 – Nr. 172 b)-173

b) Studienplan für das Diplomstudium Vermessung und Geoinformation an der Technischen Universität Wien

Der Entwurf zur Studienplanänderung für das Diplomstudium Vermessung und Geoinformation an der Technischen Universität Wien kann direkt beim Institut für Geodäsie und höhere Geodäsie oder über die Abteilung für Rechtsangelegenheiten und Organisationsfragen der Universität Wien angefordert werden.

Allfällige Stellungnahmen werden bis

längstens 7. April 2003

an den Vorsitzenden der Studienkommission für
Vermessung und Geoinformation
Herm O. Univ.- Prof. Dr. Harald Schuh
Tel. Nr.: +43/1/58801-12806
Fax: +43/1/58801-12896

erbeten.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, wird angenommen, dass keine Bedenken gegen den vorliegenden Entwurf bestehen. Leermeldungen sind nicht erforderlich.

Der Rektor:
W i n c k l e r

173. Veröffentlichungen im Bundesgesetzblatt:

Teil II:

173/2003: Verordnung: Akademischer Grad „Master of Science“, Universitätslehrgang „Supervision - Schwerpunkt Gesundheitswesen“ der Donau-Universität Krems
174/2003: Verordnung: Akademischer Grad „Master of Science“, Universitätslehrgang „Nursing Science“ der Donau-Universität Krems
175/2003: Verordnung: Akademischer Grad „Master of Science“, Universitätslehrgang „Psychotherapeutische Medizin“ der Donau-Universität Krems

Die Universitätsdirektorin:
T r ö s t l

Redaktion: Dr. Nicola Roehlich.

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens
3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.